



Stadt Kolbermoor
LANDKREIS ROSENHEIM

Amtliche Bekanntmachung **über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich** **des Bebauungsplans Nr. 79 „Gehrerstraße Nord“,** **Gemarkung Pang**

Der Stadtrat der Stadt Kolbermoor hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 aufgrund der § 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 79 „Gehrerstraße Nord“ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Anordnung der Veränderungssperre**

Der Bauausschuss der Stadt Kolbermoor hat am 12.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gehrerstraße Nord“ auf Basis des überarbeiteten Vorentwurfs beschlossen. Zur Sicherung der Planung des unter § 2 näher beschriebenen Bereichs wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 07.09.2022 als Anlage Teil der Satzung. Er umfasst den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Gehrerstraße Nord“ mit den folgenden Flurstücken, je Gemarkung Pang:

2487, 2494 (Teilfläche) und 2487/14

§ 3 **Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen**

Die in der Veränderungssperre erfassten unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB. Die Änderungen, welche von der Veränderungssperre nicht berührt werden, sind unter § 14 Abs. 3 BauGB aufgeführt. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 4 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

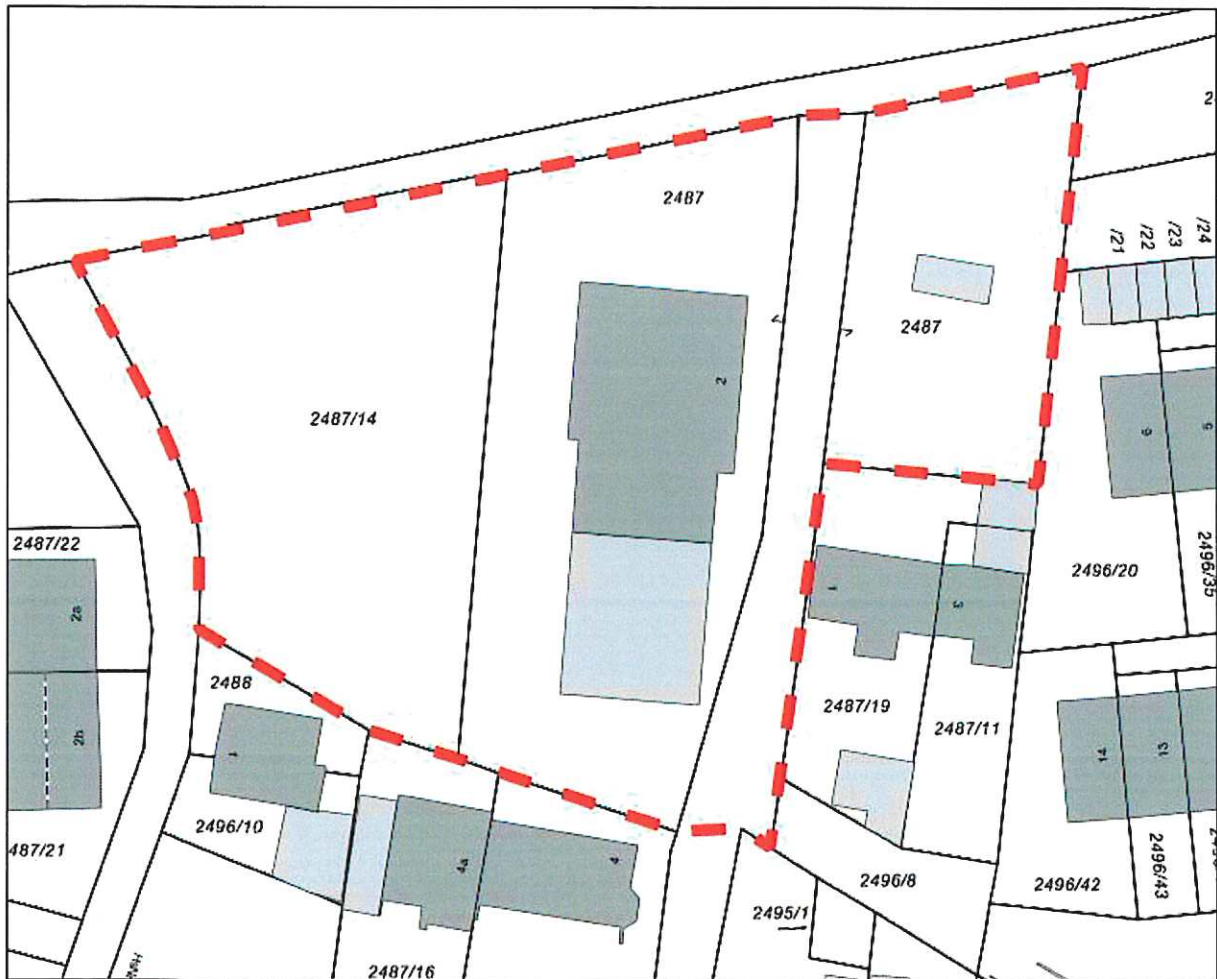
Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB bleibt unberührt.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung gem. § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

Anlage:

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 79 „Gehrerstraße Nord“



- ohne Maßstab -

STADT KOLBERMOOR, den 26.09.2022


Peter Kloo
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel und auf der Internetseite der Stadt Kolbermoor (www.kolbermoor.de).

angeschlagen am: 26.09.2022
abzunehmen am: 31.10.2022